

Rechtssache C-301/06

Irland gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

„Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2006/24/EG — Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet werden — Wahl der Rechtsgrundlage“

Schlussanträge des Generalanwalts Y. Bot vom 14. Oktober 2008.	I - 595
Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 10. Februar 2009	I - 628

Leitsätze des Urteils

Handlungen der Organe — Wahl der Rechtsgrundlage

(Art. 95 EG; Richtlinie 2006/24 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Der Erlass der Richtlinie 2006/24 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, auf der Grundlage von Art. 95 EG ist geboten.

Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann nämlich Art. 95 EG insbesondere im Fall von Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen heranziehen, wenn diese Unterschiede geeignet sind, die Grundfreiheiten zu beeinträchtigen oder Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen und sich auf diese Weise unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auszuwirken.

Es hat sich gezeigt, dass die Unterschiede zwischen den verschiedenen zur Datenvorratsspeicherung erlassenen nationalen Regelungen geeignet waren, sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auszuwirken, und dass es absehbar war, dass sich diese Auswirkung noch verstärken würde. In einer solchen Situation war es gerechtfertigt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber das Ziel, das Funktionieren des Binnen-

markts zu schützen, durch den Erlass von Harmonisierungsvorschriften verfolgte.

Darüber hinaus regelt die Richtlinie 2006/24 Tätigkeiten, die unabhängig von der Durchführung jeder eventuellen Maßnahme polizeilicher oder justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen sind. Sie harmonisiert weder die Frage des Zugangs zu den Daten durch die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden noch die Frage der Verwendung und des Austauschs dieser Daten zwischen diesen Behörden. Diese Fragen, die grundsätzlich in den von Titel VI des EU-Vertrags erfassten Bereich fallen, werden von den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht erfasst. Daraus folgt, dass der materielle Gehalt der Richtlinie 2006/24 im Wesentlichen die Tätigkeiten der Diensteanbieter im betroffenen Sektor des Binnenmarkts unter Ausschluss der unter Titel VI des EU-Vertrags fallenden staatlichen Tätigkeiten erfasst. Angesichts dieses materiellen Gehalts ist zu schlussfolgern, dass diese Richtlinie in überwiegendem Maß das Funktionieren des Binnenmarkts betrifft.

(vgl. Randnrn. 63, 71-72, 83-85, 93)